



AMTSBLATT DER STADT DINSLAKEN

Amtliches Verkündungsblatt

13. Jahrgang

Dinslaken, 23.12.2020

Nr. 40

S. 1 - 13

Inhaltsverzeichnis

- **11. Satzung vom 18.12.2020 zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Marktstandsgebühren auf den Wochenmärkten der Stadt Dinslaken vom 17.12.2001**
- **14. Satzung vom 18.12.2020 zur Änderung der Gebührensatzung der Stadt Dinslaken für die Inanspruchnahme der Abwasseranlage vom 15.03.2006**
- **29. Satzung vom 18.12.2020 zur Änderung der Friedhofsgebührensatzung der Stadt Dinslaken vom 05.12.1977**
- **6. Satzung vom 18.12.2020 zur Änderung der Gebührensatzung für die öffentliche Abfallbeseitigung der Stadt Dinslaken vom 17.12.2014**
- **17. Satzung vom 18.12.2020 zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren - Straßenreinigungsgebührensatzung - der Stadt Dinslaken vom 18.12.1996**

Bekanntmachungsanordnung

Die im Wege der Dringlichkeitsentscheidung gemäß § 60 Abs. 1 GO NRW am 17.12.2020 beschlossene

11. Satzung vom 18.12.2020 zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Marktstandsgebühren auf den Wochenmärkten der Stadt Dinslaken vom 17.12.2001

wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann gegen die vorstehende Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) die Bürgermeisterin hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Dinslaken, 18.12.2020

gez. Michaela Eislöffel
Bürgermeisterin

11. Satzung vom 18.12.2020 zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Marktstandsgebühren auf den Wochenmärkten der Stadt Dinslaken vom 17.12.2001

Aufgrund der §§ 7 und 8 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NW. S. 666) und der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV.NW. S. 712), jeweils in der zur Zeit geltenden Fassung, wurde im Wege der Dringlichkeitsentscheidung am 17.12.2020 folgende Änderungssatzung beschlossen:

I.

§ 2 Abs. 1 S. 1 wird wie folgt geändert:

Für Dauernutzer, die sich am Abbuchungsverfahren beteiligen, beträgt die Gebühr für jeden angefangenen Quadratmeter 0,56 €/Tag.

§ 2 Abs. 2 S. 1 wird wie folgt geändert:

Für alle anderen Marktbesucher beträgt die Gebühr für jeden angefangenen Quadratmeter 0,70 €/Tag.

II.

Diese Satzung tritt am 01.01.2021 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die im Wege der Dringlichkeitsentscheidung gemäß § 60 Abs. 1 GO NRW am 17.12.2020 beschlossene

14. Satzung vom 18.12.2020 zur Änderung der Gebührensatzung der Stadt Dinslaken für die Inanspruchnahme der Abwasseranlage vom 15.03.2006

wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann gegen die vorstehende Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) die Bürgermeisterin hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Dinslaken, 18.12.2020

gez. Michaela Eislöffel
Bürgermeisterin

14. Satzung vom 18.12.2020 zur Änderung der Gebührensatzung der Stadt Dinslaken für die Inanspruchnahme der Abwasseranlage vom 15.03.2006

Aufgrund der §§ 7 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NW. S. 666) und der §§ 1, 2, 4, 6 und 7 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV. NW. S. 712), jeweils in der geltenden Fassung, wurde im Wege der Dringlichkeitsentscheidung am 17.12.2020 folgende Änderungssatzung beschlossen:

I.

1. § 2 Abs. 5 wird wie folgt geändert:

wird gestrichen

2. In § 2 werden die Absätze 6 bis 10 numerisch jeweils um eine Stelle reduziert.
3. Der bisherige § 2 Abs. 6 wird wie folgt geändert

Auf Antrag - der bis zum 15.02. für das vorangegangene Kalenderjahr bei der Stadt Dinslaken vorliegen muss - werden von den nach Abs. 4 errechneten Wassermengen die in die öffentlichen Abwasseranlagen im Kalenderjahr nachweisbar nicht eingeleiteten Mengen abgezogen. Der/Die Gebührenpflichtige ist verpflichtet, den Nachweis der nicht eingeleiteten Wassermenge durch einen auf seine Kosten eingebauten, ordnungsgemäß funktionierenden und geeichten Wasserzähler zu führen. Der Wasserzähler muss alle 6 Jahre gemäß den §§ 12 bis 13 i. V. m dem Anhang B Nr. 6.1 der Bundes Eichordnung entweder neu geeicht werden oder durch einen neuen, geeichten Wasserzähler ersetzt werden. Die Zählerstände der Wasserzähler, die der Ermittlung von Nichteinleitungsmengen dienen, sind der Stadt Dinslaken für jedes Kalenderjahr bei der Antragstellung mitzuteilen. Eine Kontrolle insbesondere der Zählerstände und der Zählerstandorte durch die Stadt Dinslaken oder eines/einer von ihr Beauftragten bleibt vorbehalten. Der Zählerstand ist schriftlich bis zum 15.02. des nachfolgenden Jahres durch den Gebührenpflichtigen mitzuteilen. Nach Ablauf dieses Datums findet eine Berücksichtigung der Wasserschwindmengen nicht mehr statt (Ausschlussfrist). Fällt der 15.02. des nachfolgenden Jahres auf einen Samstag oder Sonntag endet die Ausschlussfrist am darauffolgenden Montag.

4. § 3 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

Der Gebührensatz beträgt jährlich für die gem. § 2 Abs. 2 festgelegten Wassermengen 2,28 €/cbm.

5. § 5 wird wie folgt geändert:

Für Grundstücksflächen nach § 4 dieser Satzung beträgt die Benutzungsgebühr je angefangenen m² bebaute und/oder befestigte Grundstücksfläche 0,68 €.

II.

Die Satzung tritt am 01.01.2021 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die im Wege der Dringlichkeitsentscheidung gemäß § 60 Abs. 1 GO NRW am 17.12.2020 beschlossene

29. Satzung vom 18.12.2020 zur Änderung der Friedhofsgebührensatzung der Stadt Dinslaken vom 05.12.1977

wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann gegen die vorstehende Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) die Bürgermeisterin hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Dinslaken, 18.12.2020

gez. Michaela Eislöffel
Bürgermeisterin

29. Satzung vom 18.12.2020 zur Änderung der Friedhofsgebührensatzung der Stadt Dinslaken vom 05.12.1977

Aufgrund von § 4 des Bestattungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 17.06.2003 (GV. NW. S. 313), § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NW. S. 666) sowie §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV. NW. S. 172), jeweils in der zur Zeit geltenden Fassung, wurde im Wege der Dringlichkeitsentscheidung am 17.12.2020 folgende Änderungssatzung beschlossen:

I.

Die Anlage zur Friedhofsgebührensatzung der Stadt Dinslaken (Gebührentarif) vom 05.12.1977 erhält folgende Fassung:

Die Gebühren betragen:

A. Für die Verleihung des Nutzungsrechtes von 25 Jahren

1. Wahlgrabstätten	
a) Wahlgrab nach der Reihe	1.900 €
b) Wahlgrab in besonderer Lage (Einzellage mit Abstand zum Nachbargrab)	3.419 €
c) Urnenwahlgrab, Größe 1,00 m x 1,00 m	834€
2. Reihengrabstätten	
a) Reihengrab bei Kindern bis 5 Jahre	948 €
b) Reihengrab bei Personen über 5 Jahre	1.053 €
c) Reihengrab für Totgeburten und Fehlgeburten	369 €
d) Urnenreihengrab	803 €
e) Rasenreihengrab mit Gedenkplatte inkl. 25-jähriger Pflege (*1)	1.892 €
f) Urnenrasenreihengrab mit Gedenkplatte inkl. 25-jähriger Pflege (*1)	789 €
g) anonymes Rasenreihengrab inkl. 25-jähriger Pflege (*1)	1.892 €
h) anonymes Urnenrasenreihengrab inkl. 25-jähriger Pflege (*1)	789 €
3. Sonstige Grabstätten	
a) Urnengemeinschaftsrasengrab inkl. 25-jähriger Pflege (**2)	2.150 €
b) Kammer in der Urnenstele (**2)	1.507 €

(*1) Leistungen gelten nur auf dem Waldfriedhof

(**2) Leistungen gelten nur auf dem Parkfriedhof

B. Bei Verlängerung des Nutzungsrechtes

Bei Wahlgräbern wird je Jahr für alle zur Grabstätte gehörenden Grabstellen 1/25 der zum Zeitpunkt des Wiedererwerbs geltenden Gebührensätze erhoben.

C. Beisetzungen in der unter A. genannten Grabarten

Die Gebühr für Beisetzungen umfasst die Grabbereitung (Ausheben, Schließen und Einebnen des Grabes).

1. Kinder bis 5 Jahre	604 €
2. Personen über 5 Jahre	679 €
3. Personen über 5 Jahre inkl. Tieferlegung	815 €
4. Totgeburten und Fehlgeburten	92 €
5. Ascheurnen	116 €

Beisetzungen finden grundsätzlich montags bis freitags von 8:00 Uhr bis 15:00 Uhr statt. Bei Beisetzungen an Samstagen wird zu der Grundgebühr ein Zuschlag von 100% erhoben; derartige Beisetzungen werden nur in der Zeit von 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr durchgeführt.

D. Umbettungen, Ausgrabungen, Leichenzelle, Aussegnungshalle

1. Umbettungen innerhalb des Friedhofs, einschließlich Anfertigung eines neuen Grabes	
a) Kinder bis 5 Jahre	1.371 €
b) Personen über 5 Jahre	1.463 €
c) Ascheurnen	146 €
2. Ausgrabungen zwecks Überführungen, Tieferlegungen oder Obduktionen	
a) Kinder bis 5 Jahre	723 €
b) Personen über 5 Jahre	813 €
c) Ascheurnen	81 €
3. Benutzung der Leichenzelle	
a) Kinder bis 5 Jahre	386 €
b) Personen über 5 Jahre	434 €
4. Benutzung der Aussegnungshalle	
a) Kinder bis 5 Jahre	331 €
b) Personen über 5 Jahre	372 €
5. Für Nebenarbeiten (z.B. Versetzen von Grabmale, Beschädigungen an Nachbargräbern) sind der Friedhofsverwaltung die aufgewendeten Kosten zusätzlich zu erstatten.	
6. Verdichten von Grabstellen	46 €
7. Abräumen der Bepflanzung	
a) Grundkosten für eine Stunde	144 €
b) jede weitere angefangene halbe Stunde bei besonderem Aufwand	72 €
8. Abräumen von kleinen / mittleren Grabmale	153 €
9. Abräumen von großen Grabmale	229 €

E. Genehmigung von Grabmalen

1. Reihengräber, Rasengrabstätten mit Gedenkplatte einschließlich Urnenreihen- und Urnenrasengrabstätten mit Gedenkplatte (Grabmale bis 0,80 m Höhe) 52 €
2. Wahlgräber einschließlich Urnenwahlgräber
 - a) Grabmale bis 1,20 m Höhe 80 €
 - b) Grabmale über 1,20 m Höhe 120 €

F. Verschiedenes

1. Benutzung des Leichenöffnungsraumes 190 €
2. Zweitausfertigung einer Erwerbsurkunde 15 €
3. Umschreibung von Nutzungsrechten 20 €
4. Ausstellung einer Ausweiskarte für Gewerbetreibende 50 €

II.

Die Satzung tritt am 01.01.2021 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die im Wege der Dringlichkeitsentscheidung gemäß § 60 Abs. 1 GO NRW am 17.12.2020 beschlossene

6. Satzung vom 18.12.2020 zur Änderung der Gebührensatzung für die öffentliche Abfallbeseitigung der Stadt Dinslaken vom 17.12.2014

wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann gegen die vorstehende Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) die Bürgermeisterin hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Dinslaken, 18.12.2020

gez. Michaela Eislöffel
Bürgermeisterin

6. Satzung vom 18.12.2020 zur Änderung der Gebührensatzung für die öffentliche Abfallbeseitigung der Stadt Dinslaken vom 17.12.2014

Aufgrund der §§ 7 und 8 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NW. S. 666), der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV. NW. S. 712) und der §§ 2, 3, 5 und 9 des Abfallgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.06.1988 (GV. NW. S. 250) jeweils in der zur Zeit geltenden Fassung wurde im Wege der Dringlichkeitsentscheidung am 17.12.2020 folgende Änderungssatzung beschlossen:

I.

1. § 3 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

- (1) Die Höhe der Abfallentsorgungsgebühr für Restmüll richtet sich nach der Anzahl der Abfallbehälter sowie dem gewählten Entsorgungsrhythmus und beträgt jährlich für ein:

60	Liter Gefäß	vierwöchentliche Entsorgung	53,23 €
60	Liter Gefäß	14-tägliche Entsorgung	106,46 €
80	Liter Gefäß	vierwöchentliche Entsorgung	70,96 €
80	Liter Gefäß	14-tägliche Entsorgung	141,92 €
80	Liter Gefäß	wöchentliche Entsorgung	283,84 €
120	Liter Gefäß	vierwöchentliche Entsorgung	106,46 €
120	Liter Gefäß	14-tägliche Entsorgung	212,92 €
120	Liter Gefäß	wöchentliche Entsorgung	425,84 €
240	Liter Gefäß	vierwöchentliche Entsorgung	212,92 €
240	Liter Gefäß	14-tägliche Entsorgung	425,84 €
240	Liter Gefäß	wöchentliche Entsorgung	851,68 €
1.100	Liter Gefäß	vierwöchentliche Entsorgung	975,93 €
1.100	Liter Gefäß	14-tägliche Entsorgung	1.951,86 €
1.100	Liter Gefäß	wöchentliche Entsorgung	3.903,72 €

2. § 3 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

- (2) Sonderregelung für Grundstücke mit 1-3 Personen:

a) 60 l Gefäß ohne Biomüllgefäß / ohne Eigenkompostierung

Grundstück mit 2 Personen	14-tägliche Entsorgung 60 Liter Gefäß mit 40-Liter-Nutzung	70,96 €
Grundstück mit 1 Person	14-tägliche Entsorgung 60 Liter Gefäß mit 20-Liter-Nutzung	35,48 €

b) 60 l Gefäß mit Biomüllgefäß / mit Eigenkompostierung

Grundstück mit 3 Personen	14-tägliche Entsorgung 60 Liter Gefäß mit 30-Liter- Nutzung	53,23 €
Grundstück mit 2 Personen	14-tägliche Entsorgung 60 Liter Gefäß mit 20-Liter- Nutzung	35,48 €
Grundstück mit 2 Personen	vierwöchentliche Entsorgung 60 Liter Gefäß mit 40-Liter- Nutzung	35,48 €
Grundstück mit 1 Person	14-tägliche Entsorgung 60 Liter Gefäß mit 10-Liter- Nutzung	17,74 €
Grundstück mit 1 Person	vierwöchentliche Entsorgung 60 Liter Gefäß mit 20-Liter- Nutzung	17,74 €

3. § 3 Abs. 4 wird wie folgt geändert:

(4) Je nach Bedarf beträgt die Gebühr für einen:

Abfallsack Hausmüll		6,00 €
---------------------	--	--------

II.

Die Satzung tritt am 01.01.2021 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die im Wege der Dringlichkeitsentscheidung gemäß § 60 Abs. 1 GO NRW am 17.12.2020 beschlossene

17. Satzung vom 18.12.2020 zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren – Straßenreinigungsgebührensatzung – der Stadt Dinslaken vom 18.12.1996

wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann gegen die vorstehende Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) die Bürgermeisterin hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Dinslaken, 18.12.2020

gez. Michaela Eislöffel
Bürgermeisterin

17. Satzung vom 18.12.2020 zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren
- Straßenreinigungsgebührensatzung - der Stadt Dinslaken vom 18.12.1996

Aufgrund der §§ 7 und 8 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NW. S. 666), der §§ 3 und 4 des Gesetzes über die Reinigung öffentlicher Straßen vom 18.12.1975 (GV. NW. S.706) und der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV. NW. S. 712), jeweils in der zur Zeit geltenden Fassung, wurde im Wege der Dringlichkeitsentscheidung am 17.12.2020 folgende Änderungssatzung beschlossen:

I.

§ 4 Abs.1 erhält folgende Fassung:

- (1) Bei einer einmaligen wöchentlichen Reinigung beträgt die Gebühr je Meter Grundstücksseite im Sinne von § 3 jährlich für die Straßen:
- | | |
|--|---------|
| a) die vorwiegend dem Anliegerverkehr dienen | 2,19 € |
| b) des innerörtlichen Verkehrs | 1,97 € |
| c) des überörtlichen Verkehrs | 1,75 €. |

II.

Die Satzung tritt am 01.01.2021 in Kraft.